

## GROSSER RAT

Sitzung vom 20. September 2016, Art. Nr. 2016-1558, romm/eb

### PROTOKOLL

**(GR.16.136-1) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung**

---

Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 22. Juni 2016. Die Kommission für Justiz (JUS) beantragt Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag. Eine Kommissionsminderheit stellt abweichende Anträge. Der Regierungsrat lehnt die Minderheitsanträge ab.

#### Detailberatung (Fortsetzung)

##### § 69 Abs. 1

Zustimmung

##### § 69 Abs. 2 (neu)

Minderheitsantrag der Kommission JUS: "2 Der Anspruch auf das Zurückschneiden von Pflanzen, welche die Masse gemäss den §§ 66–68 nicht einhalten, verjährt 20 Jahre nach deren Anpflanzung beziehungsweise dem letztmaligen Rückschnitt auf das zulässige Mass."

##### Abstimmung

Minderheitsantrag 46 Stimmen

Fassung Kommission/Regierungsrat 79 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat.

##### § 69 Abs. 3 (neu)

Minderheitsantrag der Kommission JUS: "3 Der Anspruch auf die Beseitigung von Pflanzen, welche die Masse gemäss den §§ 66–68 nicht einhalten, verjährt 20 Jahre nach deren Anpflanzung."

##### Abstimmung

Minderheitsantrag 60 Stimmen

Fassung Kommission/Regierungsrat 66 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat.

##### §§ 70–74

Zustimmung

##### 6.2. Beschränkte dingliche Rechte, §§ 75–78

Zustimmung

##### 6.3. Besitz und Grundbuch, §§ 79–83

Zustimmung

##### 7. Obligationenrecht, §§ 84–98

Zustimmung

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen, §§ 99–100 Abs. 1

Zustimmung

§ 100 Abs. 2

Minderheitsantrag der Kommission JUS: "2 Die Verjährungsfrist gemäss § 69 Abs. 2 und 3 beginnt für bestehende Pflanzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen."

Dieser Minderheitsantrag ist aufgrund der Abstimmungen zu § 69 Abs. 2 und 3 obsolet geworden. Somit Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat.

§§ 101–108, II., Ziffern 1–8, III., Ziffern 1–2, IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird in der Gesamtabstimmung mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

**Beschluss**

Der Entwurf einer Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Marco Hardmeier  
Präsident

Rahel Ommerli  
Ratssekretärin

Verteiler  
Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Rechtsdienst Regierungsrat (Publikation)